

Begründungen von der Art der vorliegenden, ein bestimmtes Ergebnis widerspreche den guten Sitten (oder Treu und Glauben), entspringen oft daraus, daß das Gericht für ein als unzweifelhaft richtig empfundenenes Ergebnis noch keinen präziseren dogmatischen Weg gefunden hat.

Ein treuloser Buchhalter wendet gegen die Ersatzforderung seines Dienstgebers ein, dieser habe sich eine beträchtliche Summe an Zinsen erspart, weil er das Unterschlagene (und viel später Zurückerstattete) um Jahre später habe versteuern müssen. Unterstellt, der Einwand sei in der Sache richtig (und andererseits auch der dem Dienstgeber entgangene Nutzen samt allfälliger sonstiger Folgeschäden aus der zeitweisen Entziehung der Summe selbst korrekt angesetzt), so führt *beim Schadenersatzanspruch* mE – jedenfalls bei subjektiver Schadensberechnung – kein Weg an der Anrechnung des Vorteils des Dienstgebers vorbei. Schadenersatz soll ja nicht zu einer Bereicherung des Geschädigten führen. Eine ganz andere Frage ist es, ob der Täter die ergaunerte Summe behalten darf. Mit dem Schadenersatz konkurriert ja der Anspruch aus § 1041 ABGB auf Herausgabe der Sache bzw des Nutzens aus der Verwendung fremden Gutes (vgl *Rummel* in *Rummel*<sup>2</sup> Rz 17 zu § 1041), und dieser ist von einem Schaden des Verkürzten unabhängig (ebenda Rz 5).

Ein (kleines) Problem bot sich in unserem Fall nur noch, weil der Text der Bürgschaft, die die Ehefrau des Täters eingegangen war, an den Schaden des Dienstgebers anknüpfte. Wenn dann aber eine Haftung „sämtliche Ansprüche des Geschädigten“ übernommen wurde, so kann man das schon nach § 914 ABGB zwanglos auch auf Verwendungsansprüche aus der Tat des Hauptschuldners beziehen.

Peter Rummel

### Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach Feststellungsurteil

#### §§ 1489 und 1497 ABGB; V RGBl 1858/105:

Die Erwägung, die dreißigjährige Verjährungsfrist sollte das absolute Höchstmaß eines Ersatzanspruches sein, findet im Gesetz keine Stütze.

Bei Vorliegen eines Feststellungsurteils, das die Schadenersatzpflicht nur dem Grunde nach feststellt, verjähren die nachträglich entstehenden Ansprüche – wiederkehrende ausgenommen – erst nach 30 Jahren ab Entstehung.

OGH 29. 4. 1992, 2 Ob 58, 59/91 (OLG Innsbruck 2. 9. 1991, 2 R 176, 477/91; LG Feldkirch 8. 4. 1991, 10 Cg 19/91)

Die im Jahre 1945 geborene Kl wurde am 11. 12. 1959 bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Die Erstbekl war Lenkerin eines an dem Unfall beteiligten PKWs. Ihr verstorbener Gatte Hans S. war der Halter und Eigentümer dieses PKWs. Im Verfahren 1 Cg 93/62 des LG Feldkirch erging am 27. 6. 1963 gegen die nunmehrige Erstbekl und deren Ehegatten ein Teilanerkenntnisurteil (Feststellungsurteil) folgenden Inhalts: „Die bekl Parteien haften zur ungeteilten Hand für alle Schäden, die der Kl aus dem Unfall vom 11. 12. 1959 ab dem 27. 6. 1963 in Zukunft entstehen“.

Der Ehegatte der Kl [richtig: Erstbekl. Red.] verstarb am 10. 9. 1987. Der Nachlaß wurde der Erstbekl auf Grund der von ihr abgegebenen unbedingten Erbserklärung unter Hinweis auf die angeordnete fideikommissarische Substitution zugunsten der Zweit- und Drittbekl eingewantwortet. Der Nachlaß bestand im wesentlichen aus mehreren Liegenschaften. Die Erstbekl haftet der Kl für alle Folgen des Unfalles als Lenkerin des den Unfall verursachenden PKWs und als Einzelrechtsnachfolgerin des Hans S. als Halter dieses Fahrzeuges.

Nunmehr begehrte die Kl von der Erstbekl die Bezahlung eines Betrages von S 41.498,46 sA und von der Zweit- sowie Drittbekl, in die Vollstreckung des Urteilspruches über das Leistungsbegehren und der damit verbundenen Prozeßkosten einzuwilligen. Weiters begehrte sie die Feststellung, daß die Erstbekl der Kl für alle Schäden haftet, die dieser aus dem Unfall vom 11. 12. 1959 ab dem 27. 6. 1993 in Zukunft entstehen, und die Zweit- und Drittbekl als fideikommissarische Substitutionsberechtigten schuldig seien, in die Vollstreckung der auf Grund dieses Feststellungsurteils gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderungen ob den genannten Liegenschaften bzw Liegenschaftsanteilen einzuwilligen. Das Feststellungsbegehren sei wegen des nahenden Ablaufs der durch das Feststellungsurteil vom 27. 6. 1963 in Lauf gesetzten 30jährigen Verjährungsfrist erforderlich.

Das ErstG wies das Feststellungsbegehren gegen die Erstbekl wegen Rechtskraft des seinerzeitigen Feststellungsurteils zurück. Die Klagebegehren gegen die Zweit- und Drittbekl wies es mit Teilurteil ab, weil bisher kein Exekutionstitel gegen den Erblasser oder die Verlassenschaft vorliege.

Das Gericht II. Instanz gab dem Rekurs der Kl gegen die Zurückweisung der Feststellungsklage gegenüber der Erstbekl Folge, hob den angefochtenen Beschluß auf und trug dem ErstG die Fortsetzung des Verfahrens unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auf. Der Berufung der Kl gab es nicht Folge: In beiden Fällen sprach es aus, daß der Streitwert S 50.000,- übersteige und die ordentliche Revision zulässig sei.

#### 1. Zum Revisionsrekurs der Erstbekl:

Die Erstbekl steht auf dem Standpunkt, daß das neuerliche Feststellungsbegehren, das sich auf das schädigende Ereignis vom 11. 12. 1959 bezieht, „als verjährt zu betrachten sei, weil rechtliche Beziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem auch einmal enden müßten“. Dazu war zu erwägen:

Die Verjährung dient der allgemeinen Rechtssicherheit. Sie soll dadurch gefördert werden, daß ein Zustand, der lange Zeit unangefochten bestanden hat, auch von der Rechtsordnung anerkannt wird; sie soll allzu großen Beweisschwierigkeiten und damit umständlichen Prozessen vorbeugen und soll schließlich ein Druckmittel zur Vermeidung von Nachlässigkeiten in der Rechtsausübung sein (*Koziol/Welser*<sup>8</sup> I 176). Es soll ein Anspruch geschwächt werden, wenn er nicht geltend gemacht wird (NJW 1964, 821). Wird er aber gerichtlich geltend gemacht und gehörig fortgesetzt, so unterbricht dies gem § 1497 ABGB den Ablauf der Verjährungsfrist. Die Erwägung, die 30jährige Verjährungsfrist solle das absolute Höchstmaß eines Ersatzanspruches sein, findet daher in den gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung keine Stütze (vgl auch *Feldmann* in *MünchKomm* Rz 10 zu § 218 BGB).

Der OGH hat in einer Vielzahl von E jeweils ausgesprochen, daß zur Vermeidung der Einrede der Verjährung eines Anspruches ein rechtskräftiges Feststellungsurteil erwirkt werden kann, das – abgesehen von wiederkehrenden Leistungen – die Verjährung für die Dauer von 30 Jahren grundsätzlich ausschließt (SZ 45/8; VersR 1975, 1166; ZVR 1980/159; ZVR 1986/5; VersR 1990, 803 ua). Er hat insb in SZ 45/8 die Ansicht widerlegt, daß trotz Vorliegens eines Feststellungsurteils die Verjährungsfrage für in Zukunft entstehende Ansprüche immer wieder gesondert nach den für solche Ansprüche anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden müsse; vielmehr ist der durch ein Judikat festgestellte Anspruch durch eine damit bewirkte 30jährige Verjährungsfrist gesichert (vgl JMV 1858, 105 und den insoweit

gleichgelagerten § 218 Abs 1 BGB). Dies bedeutet aber noch nicht, daß die Wirkung des Feststellungsurteils nach 30 Jahren erlischt. Verjähren kann immer nur ein Anspruch, nicht aber ein rechtskräftiges Feststellungsurteil über einen Anspruch. Demgemäß ist insb in der deutschen Judikatur, die auf einer vergleichbaren Rechtslage beruht (SZ 45/8), unterschieden worden, ob es sich um einen Anspruch auf rückständige Leistungen handelt, für den die Verjährung bei rechtskräftiger Feststellung (§ 218 Abs 1 BGB) mit der Rechtskraft des Urteiles beginnt, oder um zukünftige mit Feststellungsurteil gesicherte Ansprüche, deren 30jährige Verjährungszeit erst mit der Fälligkeit des Anspruches zu laufen beginnt (Feldmann in MünchKomm Rz 10 zu § 218; Heinrichs in Palandt, BGB<sup>51</sup> Rz 3 und 4 zu § 218: „Durch die rechtskräftige Feststellung wird die bisher maßgebende Verjährungsfrist durch die 30jährige Verjährung ersetzt, war aber der Anspruch noch nicht fällig, beginnt die Verjährung erst mit der Fälligkeit“; OLG Celle NJW 1964, 820; Walter in Kohlhammer-Kommentar zum BGB Rz 3 zu § 218). Auch Schubert (in Rummel, ABGB Rz 7 zu § 1489) führt in diesem Sinne aus, daß bei Vorliegen eines Feststellungsurteiles, das die Schadenersatzpflicht nur dem Grunde nach feststellt, die erst nachträglich entstehenden Ansprüche – wiederkehrende ausgenommen – erst nach 30 Jahren verjähren. P. Bydliński (Schadenseintritt und Verjährung, DRdA 1983, 190) legt unter Hinweis auf Peters (Die Kenntnis vom Schaden als Verjährungsvoraussetzung bei § 852 I BGB, JZ 1983, 121) überzeugend dar, daß eine Verjährung nicht beginnen könne, bevor der Gläubiger (Geschädigte) eine Chance zur Realisierung der Forderung hat. Nimmt er diese nicht wahr, indem er es unterläßt, aufgrund des schädigenden Ereignisses eine Feststellungsklage zu erheben oder im Falle späteren Schadenseintrittes den durch Feststellungsurteil als Judikatschuld gesicherten Anspruch geltend zu machen, läuft er Gefahr, seiner Ansprüche durch Verjährung gem § 1489 ABGB verlustig zu gehen. Erwirkte er aber ein rechtskräftiges Feststellungsurteil, in dessen Rahmen er – nicht ab Rechtskraft, sondern ab tatsächlichem Schadenseintritt – vor Verjährung gesichert erscheint, so kann von einer Nachlässigkeit bei Ausübung seiner Rechte als einem der Ausgangspunkte des Rechtsinstitutes der Verjährung nicht gesprochen werden.

Die dargelegten Erwägungen widerlegen die Auffassung des BerG, daß es notwendig sei, eine zweite Feststellungsklage zuzulassen, um eine neue Verjährungsfrist in Gang zu setzen. Das bereits erlassene rechtskräftige Feststellungsurteil entfaltet vielmehr die ihm zukommenden Rechtswirkungen für alle zukünftigen Ansprüche der Kl, wobei lediglich die durch das Urteil umfaßten zukünftigen Ansprüche selbst verjähren können. Letzteres ist aber hier nicht mehr weiter zu untersuchen. Die im Ergebnis gegenteilige Auffassung des BerG ist demnach nicht zu billigen, weshalb dem Revisionsrekurs Folge zu geben und die Entscheidung des ErstG mit der im Spruch dargestellten Maßgabe wiederherzustellen war.

## 2. Zur Revision der Kl:

Mit Recht verweist die Kl darauf, daß der Standpunkt der Vorinstanzen, wonach das Klagebegehren gegen die substitutionsberechtigten Zweit- und Drittbekl vor Behandlung des Leistungsbegehrens gegen die erstbekl Vorerbin abzuweisen sei, weil gegen letztere noch kein Exekutionstitel vorliegt, verfehlt ist. Das bisherige Verfahren hat ergeben, daß die Erstbekl auch als Einzelnachfolgerin des verstorbenen Ehegatten, der Halter des unfallbeteiligten Fahrzeuges war, haftet. Ihr wurde der Nachlaß auf Grund unbedingter Erbserklärung eingewandt. Das Klagebegehren auf Bezahlung

von letztlich S 41.498,46 sA hat daher auch den Zweck, einen Exekutionstitel für die Nachlaßschuld zu erwirken. Wird ein solcher geschaffen, ist die Exekution in die Substitutionsmasse möglich, wenn die Nacherben zustimmen oder erfolgreich auf Duldung der Exekution geklagt werden (Welser in Rummel Rz 10 zu § 613; Heller/Berger/Stix, EO<sup>4</sup> II 907 f; SZ 46/28; SZ 49/103 ua).

Da die Kl sowohl die Erstbekl zur Erwirkung eines Exekutionstitels für ihre Schadenersatzforderung als auch die Zweit- und Drittbekl auf Zustimmung zur Duldung der Exekution in die Substitutionsmasse in Anspruch nimmt, hängt die Entscheidung über das Duldungsbegehren von dem Ersatzbegehren gegen die Erstbekl ab. Bei dieser Sachlage ist die Abweisung des Duldungsbegehrens gegenüber den Nacherben durch ein Teilurteil, das im gleichen Verfahren erlassen wurde, in dem auch über das Leistungsbegehren gegen die Vorerbin zu erkennen sein wird, „als verfrüht“, nicht nur ein hier allerdings zufolge Billigung durch das BerG nicht aufgreifbarer Verfahrensmangel des ErstG, sondern auch ein dem Sinn der dargestellten Regelung über das Vorhandensein bzw die Schaffung eines Exekutionstitels als Voraussetzung für die Erwirkung einer Exekution in die Substitutionsmasse widersprechender Rechtsirrtum, der zur Aufhebung des diesbezüglichen Entscheidungsergebnisses der Vorinstanzen führen muß.

Soweit die Kl allerdings auch ein Duldungsbegehren gegenüber der Zweit- und Drittbekl „zur Vollstreckung ihres Feststellungsbegehrens“ stellte, erweist sich dieses schon mangels Berechtigung desselben, wie zu Pkt 1 der E ausgeführt wurde, als unberechtigt.

Zusammenfassend sind daher die Urteile der Vorinstanzen insoweit aufzuheben, als sie das Klagebegehren gegen die Zweit- und Drittbekl auf Duldung der Vollstreckung in die Substitutionsmasse zugunsten der Leistungsbegehren gegen die Erstbekl abweisen, weil darüber nur im Zusammenhang mit der Entscheidung über letztere Begehren sinnvoll erkannt werden kann. Im übrigen war das Berufungsurteil aber aus den dargelegten Gründen zu bestätigen.

\* \* \*

Das Paradoxe der Entscheidung liegt zunächst einmal darin, daß die Kl den Prozeß durch Zurückweisungsbeschluß verlor, obwohl sie in der Sache gerade das erreichte, was sie anstrebte, nämlich die Vermeidung der Gefahr der Verjährung künftiger Schadenersatzansprüche; die 1. Bekl hingegen drang mit ihrem Rechtsmittel durch, obwohl der OGH ihrer Rechtsansicht, daß Rechtsbeziehungen nach 30 Jahren enden müßten, nicht folgte.

Der Sachverhalt erscheint auf den ersten Blick nicht übermäßig ausgefallen, sodaß es überrascht, daß es zu diesem Problem weder österr noch deutsche höchstrichterliche Vorjudikatur gibt; und auch die deutsche Literatur (neben der in der OGH-E zitierten vgl noch Johannsen in RGR-Komm<sup>12</sup> § 218 Rz 5; Peters/Zimmermann, Verjährungsfristen, in: BmFJ [Hrsg], Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts I [1981] 263 FN 483; ebenso Spiro, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen [1975] § 162 FN 16) beschränkte sich bisher auf die mehr oder minder kommentarlose Wiedergabe einer E des OLG Celle (NJW 1964, 820).

Worum ging es aber in dem vom OGH zu beurteilenden Sachverhalt? Eine – besonders vorsichtige – Geschädigte hatte ein Feststellungsurteil hinsichtlich künftiger Schadenersatzansprüche erlangt. Ausgehend davon, daß Judikatschulden in 30 Jahren ab Rechtskraft des Urteils verjähren und sich diese Frist dem Ende zuneigte, stellte

sie ein gleichlautendes Begehren auf Feststellung der Ersatzpflicht für die Zeit 30 Jahre nach Rechtskraft des ersten Feststellungsurteils; äußerer Anlaß war neben einem Leistungsbegehren der Erbgebung, daß also nun die 1. Bekl auch als Gesamtrechtsnachfolgerin des verstorbenen Halters für die Unfallsfolgen aufzukommen hatte, wobei ihre Erbschaft durch eine fideikommissarische Substitution belastet war.

Dem von der 1. Bekl erhobenen Einwand, daß nach 30 Jahren rechtliche Beziehungen ihr Ende finden müßten, folgte der OGH zu Recht nicht, weil es bei der Verjährung niemals um das Erlöschen des materiellen Anspruchs, sondern lediglich um den Entzug der staatlichen Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung gehen kann (so deutlich zuletzt *Ertl*, Die Verjährung künftiger Schadenersatzansprüche, ZVR 1993, 40). Der OGH stand daher vor der Alternative, die Klage zuzulassen und damit jeden Gläubiger in der gleichen Situation zur Beschreibung des Rechtswegs zu veranlassen; oder der Kl zu bescheinigen, daß ihr auch ohne einen solchen Schritt keine Saumsal vorzuwerfen sei, sodaß ihr bei späterer Geltendmachung eines unfallkausalen Schadens nicht wirksam die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden könne.

Der OGH entschied sich gegen das Erfordernis einer neuerlichen Klagserhebung. Eine solche könnte, wenn sie nicht ohnehin schon gegen den Grundsatz der materiellen Rechtskraft verstieße (so *Apathy*, Kommentar zum EKHG [1992] § 17 Rz 8; BGH NJW 1985, 1711 = MDR 1985, 562 = BGHZ 93, 287; gegenteilig *Ertl*, ZVR 1993, 41; *Johannsen* in RGR-Komm § 218 Rz 6; *Greiser*, Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche durch erneute Klagserhebung?, JW 1934, 1894), doch nur zu eben dem Ergebnis gelangen, das im ersten Urteil ausgesprochen worden ist. Eine Klagführung wäre somit ausschließlich durch das Erfordernis der Verjährungsunterbrechung motiviert.

Mag es auch solche Konstellationen geben (BGH NJW 1985, 1711: drohender Ablauf der Verjährungsfrist nach einem Urteil auf künftig wiederkehrende Leistungen, ohne daß eine Unterbrechungswirkung durch Exekutionsschritte bewirkt werden konnte; vgl weiters *W. Hefermehl* in *Erman*<sup>9</sup> § 218 Rz 7; *Walter* in *Soergel*<sup>12</sup> § 218 Rz 10; *Dilcher* in *Staudinger*<sup>12</sup> § 218 Rz 10; *Johannsen* in RGR-Komm § 218 Rz 6; Bedenken aus dogmatischen Gründen hingegen bei *Peters/Zimmermann*, Verjährungsfristen 263), so bemühte sich der OGH in concreto verdienstvollerweise, im Wege der Auslegung ein solches überflüssig erscheinendes Ritual zu vermeiden. Dafür sprach, daß einerseits der Gläubiger durch Erhebung einer Feststellungsklage die Ernstlichkeit der Anspruchsdurchsetzung bekundet hatte sowie der Anspruch durch ein Urteil dem Grunde nach auch schon festgestellt worden war und andererseits der Geschädigte vor Eintritt des Schadens keinen Anlaß hatte, abermals tätig zu werden.

Für das von ihm erzielte Ergebnis beruft sich der OGH sowohl auf die Literatur als auch seine eigene Vorjudikatur. Bei Nachprüfung dieser Belegstellen erweist sich jedoch, daß nicht alle das Ergebnis zu tragen vermögen. Die zitierte Kommentierung von *Schubert* könnte zwar an der angegebenen Stelle (in *Rummel*, ABGB<sup>2</sup> Rz 7 zu § 1489) so verstanden werden. Bei der Erläuterung der Unterbrechungswirkung eines Feststellungsurteils hinsichtlich zukünftiger Schadenersatzansprüche (Rz 7 zu § 1497) stellt er aber für den Beginn der 30-jährigen Frist der Judikatschuld ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils ab (ähnlich *Mader* in *Schwimmann* Rz 13 zu ABGB § 1478 sowie Rz 25 zu § 1497). Eben das ist auch der zitierten Vorjudikatur zu entnehmen.

Wenn schließlich noch auf *P. Bydlinski* (DRdA 1983, 190; ebenso *ders*, JBl 1986, 306) und *Peters* (Die Kenntnis vom Schaden als Voraussetzung bei § 852 I BGB, JZ 1983, 121) Bezug genommen wird, so ist bei diesen Belegstellen darauf hinzuweisen, daß beide Autoren den Beginn des Verjährungslaufes unabhängig von der Einbringung einer Feststellungsklage erst mit dem Schadenseintritt und damit der Fälligkeit des jeweiligen Schadenersatzanspruchs laufen lassen wollen. Während diese unter der realen Chance der Geltendmachung die Erhebung einer Leistungsklage verstehen, läßt der OGH bereits die Möglichkeit der Einbringung eines Feststellungsbegehrens genügen.

Die E mag aber doch von der Skepsis gegenüber der Erforderlichkeit einer Feststellungsklage zur Unterbrechung der Verjährung künftiger Schadenersatzansprüche beeinflusst sein, die nicht nur diese beiden Autoren zum Ausdruck gebracht haben. In der jüngeren österr Literatur (*Koziol*, Österr Haftpflichtrecht<sup>2</sup> I [1980] 317 f; *ders*, DRdA 1980, 33; *Schubert* in *Rummel*, ABGB Rz 3 zu § 1489; *Mader* in *Schwimmann*, ABGB Rz 8 zu § 1489; *Ehrenzweig/Mayrhofer*, Das Recht der Schuldverhältnisse<sup>3</sup> [1986] 358 FN 26; *Apathy*, EKHG § 17 Rz 5; *ders*, Fragen der Haftung nach dem EKHG, JBl 1993, 76; *ders/Riedler*, DRdA 1992, 349; *Riedler*, Judikaturwandel in der Frage der Verjährung von Entschädigungsfordernissen nach § 1489 ABGB?, ZVR 1993, 44 ff; *Ertl*, ZVR 1993, 33 ff) wird das Erfordernis der Erhebung einer Feststellungsklage zur Unterbrechung von mit Sicherheit vorhersehbaren künftigen Schadenersatzansprüchen entweder zur Gänze geleugnet oder doch auf bestimmte Fälle eingegrenzt (kritisch zur Praxis der gleichgelagerten, wenn nicht noch Schädiger-freundlicheren deutschen Rechtsprechung auch *Spiro*, Fristen § 162; *Peters*, JZ 1983, 121 ff). Während der OGH (zB ZVR 1965/64) nämlich in der Einbringung einer Feststellungsklage innerhalb der 3-Jahresfrist ab der schädigenden Handlung erhebliche prozeßökonomische Vorteile sieht, weil eine zeitnahe Erhebung der den Grund des Anspruchs betreffenden Beweismittel möglich sei und dadurch der Folgeprozeß über die Schadenshöhe erheblich abgekürzt werden könne, findet sich in der Literatur eine gerade gegenteilige Einschätzung:

Dem Vorteil der zeitnahen Klärung des Anspruchs dem Grunde nach wird der Nachteil entgegengehalten, daß der Geschädigte aufgrund dieser Rechtsprechung zu einer Feststellungsklage in bezug auf Schäden veranlaßt wird, die unter Umständen nie eintreten (*Koziol*, DRdA 1980, 33; *Peters*, JZ 1983, 123). Außerdem wird nicht der gesamte Anspruch dem Grunde nach festgestellt, sondern bloß Anspruchsteile. Schließlich wird darauf verwiesen, daß beweismäßig die Hauptschwierigkeiten bei der Prüfung des Kausalzusammenhangs und der Schadenshöhe liegen; und in bezug darauf vermag ein „vorgezogenes“ Feststellungsurteil gar nichts zu bewirken (*Ertl*, ZVR 1993, 36; *Riedler*, ZVR 1993, 51 f; *Peters*, JZ 1983, 125).

Zu ergänzen ist mE, daß zumeist im Vorfeld konkrete Leistungsansprüche gerichtlich oder außergerichtlich reguliert worden sein werden. Tritt dann später ein Schaden ein, so hindert den Richter wohl nichts daran, die später zugrundegelegte Mitverschuldensquote – prima facie – auch für den neuen Schadenersatzanspruch für maßgeblich anzusehen, mag er daran aufgrund der fehlenden Rechtskraft auch nicht gebunden sein. Darüber hinaus könnten auch bei Rechtskraftsbindung durch ein Feststellungsurteil neue Tatsachen auftauchen, die im Wege der Wiederaufnahmeklage die bisherige Mitverschuldensquote korrigieren.

Einen weiteren gewichtigen Einwand hat jüngst *Ertl* (ZVR 1993, 33) vorgebracht: Die herrschende OGH-Judi-

katur zu § 1489 ABGB (ebenso die BGH-Judikatur zu § 852 Abs 1 BGB, Nachweise der Rsp bei *Lepa*, Die Verjährung im Deliktsrecht, VersR 1986, 301 ff) führe dazu, daß der Geschädigte sich nach Stattgebung seines Feststellungsbegehrens mit der Anspruchsdurchsetzung im Wege der Leistungsklage bis zu 30 Jahren Zeit lassen könne, sofern es sich nicht um einen auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Anspruch handle (zum Wahlrecht des Geschädigten in den kritischen Grenzfällen *Ch. Huber*, Fragen der Schadensberechnung [1993] 340 ff). Aber auch bei Kapitalforderungen ist kein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten erkennbar, ungeachtet eines stattgebenden Feststellungsurteils mit der Erhebung der Leistungsklage unangemessen lange zuzuwarten.

Der Nachteil der Rsp, daß sich der Geschädigte nach einem stattgebenden Feststellungsurteil mit der Geltendmachung neuer Ansprüche bis zu 30 Jahren Zeit lassen kann, führt zu einer enormen Prozeßverschleppung, was umso schwerer wiegt, je geringer man die Bedeutung des Feststellungsprozesses gegenüber dem nachfolgenden Leistungsprozeß gewichtet. Deshalb schlägt *Ertl* (ZVR 1993, 41) vor, daß der Geschädigte zur Vermeidung der Verjährungsfolgen ungeachtet eines stattgebenden Feststellungsurteils gehalten sei, gem § 1489 ABGB 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger die Leistungsklage einzubringen.

Auch wenn diese bereits von *Wurz* (Feststellungsurteil und Verjährung einzelner Unfallsfolgen, NJW 1960, 470) vertretene Auffassung in Deutschland (*Münzberg*, Feststellungsurteil und Verjährung einzelner Unfallsfolgen, NJW 1960, 1605 f mit Erwiderung von *Wurz*, NJW 1960, 1606; *Weimar*, Kann trotz des Feststellungsurteils bei eingetretenem Spätfolgeschaden eine kurze Verjährung laufen?, JR 1970, 137; *Kuntz*, VersR 1978, 473) und Österreich (OGH SZ 45/8) auf einhellige Ablehnung stieß, sollten die von *Ertl* speziell für das österr Recht vorgebrachten Argumente den OGH veranlassen, seine Position nochmals zu überdenken.

Für das in der konkreten Entscheidung zu lösende Problem zieht *Ertl* (ZVR 1993, 41 f) die Parallele zwischen Leistungsurteil und Exekutionsschritten einerseits und Feststellungsurteil und Leistungsklage oder anderen die Verjährung unterbrechenden Handlungen andererseits. In beiden Fällen handle es sich um 2-aktige Vorgänge. Wie nach einem Leistungsurteil das Exekutionsgesuch die Verjährung der Judikatschuld unabhängig von einer gehörigen Fortsetzung des Verfahrens unterbreche (*Schubert* in *Rummel*, ABGB Rz 7 zu § 1478; OGH SZ 39/40), stelle auch irgendeine Leistung während der 30jährigen Frist der Judikatschuld des Feststellungsurteils ein zumindest schlüssiges Anerkenntnis dar. Das führe dazu, daß die Frist unterbrochen und somit wieder von neuem zu laufen beginne. Dem Geschädigten, der 30 Jahre lang keine Ansprüche erhebe, gegenüber könne es nach Ansicht von *Ertl* (ZVR 1993, 42) nicht als unangebrachte Härte angesehen werden, wenn seinen danach fälligen Ansprüchen Verjährung eingewendet werde.

Anhand von zwei Beispielen mag illustriert werden, daß dem aber durchaus nicht so sein muß. Derart lange Schadensregulierungszeiträume sind insb für den Personenschaden typisch. Bei diesem erhebt häufig neben dem Verletzten auch der Sozialversicherungsträger, der Pflichtleistungen erbringt, ein Feststellungsbegehren. Die Schadenersatzansprüche inklusive der Leistungs- und Feststellungsurteile von Verletztem und Sozialversicherungsträger haben ein voneinander unabhängiges Schicksal. Sind nun während eines 30jährigen Zeitraums abgesehen von dem vor Rechtskraft des Feststellungsurteils regulierten Schmerzensgeldanspruch sämtliche Schadenersatzansprüche durch Pflichtleistungen des Sozialversicherers gedeckt gewesen, hat während

dieses Zeitraums der Ersatzpflichtige keine Leistungen an den Verletzten, sondern nur solche an den Legalzessionar erbracht. Verschlechtert sich 30 Jahre nach Rechtskraft des Feststellungsurteils aufgrund des schädigenden Ereignisses der Gesundheitszustand, sodaß der Verletzte seine Wohnung behindertengerecht ausstatten muß, was durch Sozialversicherungsleistungen jedenfalls nicht zur Gänze gedeckt ist, könnte der Ersatzpflichtige dem Geschädigten wirksam die Verjährungseinrede entgegenhalten, ohne daß mE dem Geschädigten in einem solchen Fall Saumsal vorzuwerfen wäre.

Desgleichen könnte es sein, daß für eine Schadensfolge mehrere Schädiger verantwortlich sind und gegen beide ein Feststellungsurteil ergangen ist (vgl dazu den Sachverhalt der E OGH SZ 60/137). Hat der Geschädigte während eines Zeitraums von 30 Jahren ab dem Feststellungsurteil bloß den einen in Anspruch genommen, will er aber danach auf den anderen greifen, könnte sich letzterer mit der Verjährungseinrede befreien, sofern der Leistende nicht gerade ein Kfz-Haftpflichtversicherer ist, sodaß es zur Erstreckung der Anerkenntniswirkung gem § 23 Abs 2 KHVG auf den anderen Solidarschuldner käme.

Demgegenüber schlägt *Apathy* (EKHG § 17 Rz 8; *ders*, JBl 1993, 77) vor, daß gegen Ende der Frist, genau nach 27 Jahren ab Rechtskraft des Feststellungsurteils, die ursprüngliche 3-Jahres-Frist des § 1489 ABGB wieder zu laufen beginne, nämlich ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Als Begründung für diesen jähen Übergang gibt er lediglich an, daß ansonsten eine gegen die materielle Rechtskraft verstoßende neuerliche Klagserhebung notwendig sei.

Diesen abrupten Übergang vermeidet das Auslegungsergebnis des OGH, indem sämtliche künftigen durch ein Feststellungsurteil erfaßten Schadenersatzansprüche erst ab ihrer jeweiligen Fälligkeit verjähren. Damit ist freilich eine Abkehr von dem von der Vorjudikatur aufgestellten Satz verbunden, daß es nach einem Feststellungsurteil auf die Fälligkeit der künftigen Ansprüche nicht mehr ankomme (so OGH SZ 45/8; SZ 46/81; ZVR 1982/269; ZVR 1986/5). Durch diese E wird vielmehr Abschied von der Gesamtschadenstheorie genommen: Die Folgen des schädigenden Ereignisses werden nicht mehr als monolithischer Block behandelt, für den Verjährungslauf - von jeweils 30 Jahren ab Fälligkeit - werden hingegen die einzelnen Anspruchsteile für maßgeblich erklärt (zur ähnlichen Problemlage bei § 852 Abs 1 BGB vgl *Peters*, JZ 1983, 123).

Dadurch wird die von *Ertl* angeprangerte Gefahr der Prozeßverschleppung gegenüber der bisherigen Rechtsprechung aber noch verschärft. Während nämlich bislang eine zeitliche Erstreckung der potentiellen Dauer des Haftpflichtprozesses auf 30 Jahre ab Rechtskraft des Feststellungsurteils möglich war, verlängert sich durch diese E die mögliche prozessuale Belangbarkeit des Ersatzpflichtigen auf einen wesentlich längeren Zeitraum. Um es an einem Extrembeispiel zu illustrieren, bedeutet dies, daß ein 5jähriger Verletzter, der mit 75 Jahren wieder einmal einen neuen Rollstuhl benötigt, diese Aufwendung geltend machen kann, bis er 105 Jahre alt ist, sodaß sich aufgrund eines schädigenden Ereignisses eine Belastungsdauer für den Ersatzpflichtigen - und seine Erben - von 100 Jahren ergibt.

So sehr lange Regulierungszeiträume bei Verletzung von Kindern in der Natur der Sache liegen, so überflüssig ist es mE, diese durch extensive Erstreckung des Zeitraums der Verjährungsunterbrechung von Feststellungsurteilen noch zu verlängern. Den Zielen des Verjährungsrechts, dem Gläubiger eine reelle Chance zur Durchsetzung seines Anspruchs zu geben, ihn aber nach einer angemessenen Überlegungsfrist zur möglichst zeit-

nahen Geltendmachung seines Anspruchs bei Sanktion der Verjährung zu veranlassen, um den Richter nicht vor unangemessene Beweiswürdigungsprobleme zu stellen, würde mE folgender Lösungsweg entsprechen:

Mit guten Gründen ist vertreten worden, daß die Feststellungsklage einerseits zur Verjährungsunterbrechung künftiger Schadenersatzansprüche nicht erforderlich ist (Peters, JZ 1983, 121 ff; Riedler, ZVR 1993, 53), andererseits hat auch die zu besprechende E hervorgehoben, daß die durch das Feststellungsurteil hervorgerufene Rechtskraftwirkung unverjährbar ist (OGH Arb 7.209; DRdA 1992, 347 mit insoweit zustimmender Ann von Apathy/Riedler; Riedler, ZVR 1993, 52; Apathy, JBl 1993, 77; aA OGH Arb 9.694; Ertl, ZVR 1993, 41). Das hätte zur Folge, daß der Geschädigte 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gem § 1489 ABGB seinen Anspruch erheben müßte, eine abermalige Erörterung des Anspruchsgrundes wegen der Rechtskraft des Feststellungsurteils bei Erhebung einer späteren Leistungsklage aber stets unterbleiben könnte.

Ob der OGH diesen aus seiner Sicht sicherlich revolutionären Sprung machen wird, bleibt abzuwarten. Unmittelbare Auswirkungen könnte diese E aber bei der langen Verjährungsfrist des § 1489 ABGB haben, bei der der OGH (DRdA 1980, 27 = Arb 9.770; JBl 1982, 389 = DRdA 1983, 186) bisher ungeachtet der Kritik der Literatur (Koziol, Haftpflichtrecht<sup>2</sup> I 321; ders, DRdA 1980, 33 f; P. Bydlinski, DRdA 1983, 188 ff; Schubert in Rummel Rz 6 zu § 1489; Mader in Schwimann, ABGB Rz 16 zu § 1489; Ertl, ZVR 1993, 37 f) daran festgehalten hat, daß es zur Anspruchsverjährung auch dann kommen könne, wenn aufgrund der schädigenden Handlung der Schaden erst nach Ablauf von 30 Jahren eintritt, wie das in Fällen der Unterlassung der Anmeldung eines Dienstnehmers zur Pensionsversicherung immer wieder vorkommt.

Nimmt er den in dieser Entscheidung akzeptierten Rechtssatz ernst, daß nämlich die Verjährungsfrist nicht laufen könne, ehe der Gläubiger eine reelle Chance zur Rechtsdurchsetzung gehabt habe, müßte er diese Rechtsprechung wohl aufgeben, insb dann, wenn er sich der zutreffenden Einschätzung anschließt, daß die durch einen vorausgegangenen Feststellungsprozeß ausgeräumten Beweisschwierigkeiten gegenüber den offengebliebenen eher gering zu veranschlagen sind.

Christian Huber

#### *Verschuldensunabhängige Haftung des Halters eines verunglückten Tankfahrzeuges für Gewässerverunreinigung*

§§ 31 und 117 WRG; § 19 Abs 1 EKHG:

§ 31 Abs 1 WRG als Schutznorm iSd § 1311 ABGB verpflichtet jedermann mit der nach § 1297 bzw § 1299 ABGB gebotenen Sorgfalt zur Reinhaltung der Gewässer und begründet unabhängig von öffentlich-rechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen eine Schadenersatzpflicht des Schädigers bei Übertretung der Schutznorm; es sei denn, er vermag den Beweis zu erbringen, daß ihn an der Übertretung des Schutzgesetzes kein Verschulden traf.

Anders als nach § 31 Abs 1 WRG geht es bei der Verpflichtung des Verursachers nach § 31 Abs 2 und 3 WRG nicht um (verschuldensabhängige) Schadenersatzpflichten, sondern primär um Schadensverhütungs- oder doch Schadensbegrenzungs- oder um Sanierungsmaßnahmen, die auch ohne Verschulden und ohne in der Eile vielfach gar nicht mögliche Verschuldensprüfung unverzüglich zu setzen sind. Für sie gilt – anders als nach Abs 1 leg cit – das Verursacherprinzip.

Wird durch einen Tankwagenunfall die Gefahr einer Gewässerverunreinigung verursacht, so ist nach § 31 Abs 2 letzter Satz WRG der Fahrzeughalter zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet. Es kommt dabei nur darauf an, ob durch das Tankfahrzeug objektiv die Gefahr einer Gewässerverunreinigung eingetreten ist. Diese Haftung ist auch nicht durch die Haftungshöchstbeträge für Schäden an Sachen nach § 16 EKHG beschränkt.

OGH 22. 3. 1993, 1 Ob 36/92 (LG St. Pölten 26. 8. 1992, R 360/92; BG Neulengbach 31. 3. 1992, Nc 120/91)

Am 3. 4. 1991 lenkte ein Dienstnehmer der Antragstellerin einen von dieser gehaltenen Tankwagenzug, bestehend aus dem mit etwa 17.000 Liter Dieseltreibstoff, Normal- und Superbenzin beladenen Zugfahrzeug und dem mit etwa 16.000 Liter Superbenzin beladenen Anhänger auf der Westautobahn in Richtung Salzburg. Um etwa 23.00 Uhr stürzte im Gemeindegebiet von N. der Anhänger um und begann zu brennen. Das Feuer griff auf das Zugfahrzeug über und beide Fahrzeuge brannten vollständig aus. Ein Löschen war trotz raschem Feuerwehreinsetz nicht möglich. Unverbranntes Benzin gelangte über die naheliegende Regenwasserkanalisation in den L.-Bach, wodurch akute Explosionsgefahr bestand. Große Mengen von Treibstoff sickerten in die Fahrbahndecke, den Mittelstreifen und in den nördlich der Richtungsfahrbahn Salzburg der Westautobahn gelegenen Böschungs- und ebenen Geländebereich. Infolge der akuten Gefahr einer Boden-, Grundwasser- und Tagwasserverunreinigung ordnete die Bezirkshauptmannschaft S. als Wasserrechtsbehörde Maßnahmen zur Beseitigung der Gewässerverunreinigung an, wodurch Kosten von insgesamt S 7.220.509,08 entstanden. Die Bezirkshauptmannschaft S. schrieb der Antragstellerin mit Bescheiden vom 24. 6. 1991 und 1. 8. 1991 Beträge von S 7.077.021,38 und S 143.487,70 als Kosten der vom 4. 4. bis einschließlich 7. 5. 1991 unmittelbar angeordneten und durch dritte Unternehmen, die nö Bundesstraßenverwaltung und verschiedene freiwillige Feuerwehren durchgeführten Wasserschutzmaßnahmen gem § 31 Abs 3 WRG zur Bezahlung vor. Weder der Lenker noch der Zulassungsbesitzer des Tankwagenzuges seien in der Lage gewesen, durch geeignete Maßnahmen eine Boden-, Grundwasser- und Tagwasserverunreinigung zu verhindern. Das Ausmaß der Verunreinigungen sei so groß gewesen, daß sofort die nötigen Arbeiten und Leistungen anzuordnen gewesen seien. Der Vertreter der Wasserrechtsbehörde habe diese unter Beiziehung von Amtssachverständigen unmittelbar angeordnet, wobei sowohl der Zulassungsbesitzer als auch dessen (Haft-) Pflichtversicherer informiert und teilweise an Ort und Stelle anwesend gewesen seien. Alle angeordneten Maßnahmen seien prompt und mustergültig durchgeführt worden, sodaß eine nachhaltige Boden-, Grundwasser- und Tagwasserverunreinigung verhindert werden konnte.

Die Antragstellerin beantragte gem § 117 Abs 4 WRG 1959 idF der WRG-Nov 1988 (BGBl 1988/693) bei dem nach § 117 Abs 6 WRG zuständigen ErstG die gerichtliche Entscheidung und vertrat dazu im wesentlichen die Auffassung, für den Schaden nicht zu haften, weil den Lenker des Tankwagenzuges wegen eines Reifenplatzens bei einem Überholmanöver kein Verschulden treffe. Im Falle der Haftung sei dieser nach § 16 Abs 1 Z 2 EKHG betraglich mit S 1.110.000,- begrenzt, die Forderungen sämtlicher Anspruchswerber müßten quotenmäßig aufgeteilt werden. Die Höhe der aufgewendeten Kosten werde nicht bestritten.

Das ErstG sprach aus, daß die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft S. vom 24. 6. 1991 und 1. 8. 1991 gem